Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 488

– Rathausbereich –

für ein Gebiet zwischen den Straßen: Rathausplatz, Alleestr., Westring, Nordring, Am Kortländer, Dorstener Str. und Hans-Böckler-Str..

Teilgebiet I

für ein Gebiet westlich der Mühlenstr., nördlich und südlich der Albertstr., östlich des Westringes und südöstlich der Jacob-Mayer-Realschule.

nach den §§1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I 1958 S 1237/1969, S 11), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21 §4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970, S. 299) i. V. mit §103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV. NW 1970, S.96).

Grundrißplan
Blatt
Maßstab 1 : 500

Kartengrundlage

Stadtkarte Nr.

Übersicht Maßstab 1 : 15000

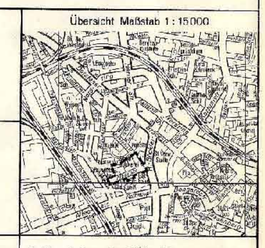

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan und Textseiten Blatt
~~Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bescheinigt.~~

Bochum, den 26. Sep. 1975

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 26. Sep. 1975

Verm.- u. Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 26. Sep. 1975

Bauverwaltung i. V.

Planungsamt

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude

II Geschoßzahl

Traufhöhe

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Katastervorschriften für Katasterkarten und Vermessungsriisse in Nordrhein-Westfalen ab vom 1. Juli 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§§1 bis 15 BauNVO)

- WR – Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA – Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI – Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE – Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude siehe Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Maß der baulichen Nutzung
(§§16 bis 21a BauNVO)

- (III) Zahl der Vollgeschosse (Z)
- III als Höchstgrenze
- II - V Mindest- und Höchstgrenze
- (III) zwingend
- (V bis IV) Z zwanzigmal zulässig
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,4 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 3,0 Baumassenzahl (BMZ)

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 18 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§§22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- D Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- M Fläche für gemischte Bauten, Mischgebiete – Sterilplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. Dieses Recht dient dem Anschluß der Baugrundstücke auf den
- Flurstücken
- an die Verkehrsflächen nach Maßgabe der Festsetzungen baulicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit – Stadt Bochum – zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) in der 4 – OG zeichnerisch festgesetzte Geschoßhöhe

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Dienstgebäude und Verwaltungszentrum

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentl.)
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Öffentl. Verkehrsfläche (Tiefgarage)

- (in der – 1,0 Ebene) in Mittel bei ca. 89,20 m üb. NN
- (in der – 2,5 Ebene) in Mittel bei ca. 86,85 m üb. NN
- (in der – 3 Ebene) in Mittel bei ca. 87,20 m üb. NN
- (in der – 3 Ebene) in Mittel bei ca. 84,80 m üb. NN

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentl.)
- Parkanlage
- Spielplatz

Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 BBauG)
- I, II usw. siehe Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 103 BauONW)
- 45° als Höchstgrenze
- 45° zwingend
- F Flachdach
- Überdeckung ab 100 m üb. NN zulässig

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen die im Verfahrensverzeichnis – Grünflächen – aufgenommen worden sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudemasse

gekreuzte Darstellungen gelten nicht

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung
– öffentlicher Teil – nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 30. Sep. 1975 bis einschließlich 30. Okt. 1975 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 31. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Rates vom 11. März 1976 zu Punkt I/7 der Tagesordnung für den – nicht – öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister Stadtverordneter Ratsmitglied Schriftführer

Der in der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 488 – Rathausbereich – Teilgebiet I – durch den Regierungspräsidenten Arnsberg erteilten Auflage vom 16. 05. 1976, den außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegenden erhaltenswerten Baumbestand nach § 9 Abs. (1) Nr. 16 BBauG festzusetzen, wird entsprochen und der Bebauungsplan entsprechend der vorliegenden Eintragung ergänzt.
Beschluß des Rates vom 02. Sep. 1976 zu Punkt I/10 der Tagesordnung (öffentlicher Teil –)

Oberbürgermeister Stadt Bochum Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~teilweise~~ gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 16.8.76 (Aktz. .....) genehmigt worden.
35.4.1-28-481/76

Arnsberg, den 19.8.76

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Landesbaubehörde Ruhr

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom ..... (Aktz. .....)

Diesem Plan hat – haben der Verbandsausschuß – und – der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am ..... und am ..... zugestimmt.

Essen, den .....

Der Verbandsdirektor
i. V. i. A.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des 31. Dez. 1976 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 3. Jan. 1977

Der Oberstadtdirektor
i. A.

An der Aufteilung dieses Plans hat als Siedlungsaufträger mitgewirkt.

Bochum, den .....

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um. (§ 9 Abs. 3 BBauG).